



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

Gulbener Str.24
03046 Cottbus

Bearb.: Fr. Schulz

Gesch.-Z.: 3217

Hausruf: (0355) 7828-221

Fax: (0355) 7828-191

Internet: www.LBV.Brandenburg.de

Sylke.Schulz@LBV.Brandenburg.de

«Verwaltung»

«Bürgermeister»

«Strasse»

«PlzOrt»

Cottbus, 24.01.2007

Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/07

Städtebauförderung

1. **Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten**
2. **Regelungen und Hinweise zur Vereinheitlichung der Verwahrensweise bei den baufachlichen Prüfungen und Schlussrechnungsprüfungen**

Anlagen :

- ➔ Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- ➔ Selbsthilfekatalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- ➔ Katalog förderfähiger Kosten für Maßnahmen gem. B.4.2 b, e und f (Ordnungsmaßnahmen)
- ➔ Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für
 - die Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Öffentliche Grünflächen, Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
 - Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Zusammenhang bitten wir die nachfolgenden Punkte zu beachten :

1. **Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten**

Beigefügt übersenden wir Ihnen die aktualisierten Kataloge zu den in den Städtebauförderungsprogrammen förderfähigen Maßnahmen und Kosten. Diese treten zum **01.03.2007** in Kraft. Sie sind für baufachliche Prüfungen zu verwenden, die ab diesem Datum beim LBV eingereicht werden.

Gleichzeitig verweisen wir ausdrücklich auf Ihre vorliegende Verpflichtungserklärung, die Ihnen überreichten Kostenkataloge absolut vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Verstöße gegen das Urheberrecht können strafrechtlich verfolgt werden.

Die sich aus der Gemeindegebietsreform ergebenden Veränderungen (neu entstandene bzw. geänderte Gebietskörperschaften) entbinden nicht von der v. g. ursprünglich abgegebenen Verpflichtung. Den neu entstandenen / geänderten Gebietskörperschaften kommt in diesem Zusammenhang regelmäßig die Funktion eines Rechtsnachfolgers zu (vgl. entsprechende Gesetze zur landesweiten Gemeindegebietsreform wg. Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung von Ämtern, Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses (Ortsrecht)).

Die o.a. Kataloge sind auch als Datei erhältlich. Bei Anforderung ist die E-Mail-Adresse anzugeben bzw. eine virenfreie 3,5" Diskette (1,44MB) oder virenfreie CD-ROM sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzusenden.

2. Regelungen und Hinweise zur Vereinheitlichung der Verwahrensweise bei den baufachlichen Prüfungen und Schlussrechnungsprüfungen

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) - Leistungen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass SiGeKo- Leistungen sowie eine Bauwesen-/Bauleistungsversicherung (diese nur wenn gefordert bzw. beauftragt) nur im Rahmen der pauschalen Baunebenkosten förderfähig sind.

Skonto

Gemäß Punkt 1.1 und 1.2 NBest - Städtebau sind Zuwendungen wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Unter diesem Gesichtspunkt sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen, somit auch Skontobeträge, die als Nachlässe auf die förderfähigen Kosten wirken.

Grundsätzlich sind eingeräumte Skontobeträge auch für die Jahre vor 2006 von den förderfähigen Kosten abzusetzen.

Karenzbetragsregelung

Mit Rundschreiben Nr. 5/10/03 Punkt 3 vom 04.11.2003 wurde zunächst geregelt, dass bei der Beantragung von Mehrkosten im Sinne eines „Karenzbetrages“ diese nicht gesondert auszuweisen sind, sondern ein verbaler Hinweis hierauf ausreicht.

Diese Regelung wurde dann mit Rundschreiben 3/13/05 aufgehoben. Ab dem 01.03.2006 sollte demnach der Karenzbetrag von max. 15% im Prüfbericht zur Baufachlichen Prüfung ermittelt und der daraus resultierende Förderbetrag zahlenmäßig ausgewiesen werden, sofern ein solcher beantragt wird.

Da noch nicht durch alle Zuwendungsempfänger so verfahren wird, weisen wir an dieser Stelle nochmals auf die v. g. Änderung hin.

Angesichts des im Zusammenhang mit der Karenzbetragsregelung bei den Einzelbestätigungen entstehenden Mehraufwandes für unser Haus bitten wir darüber hinaus um eine ernsthafte Prüfung der Frage, ob ein Antrag auf Anerkennung des Karenzbetrages wirklich notwendig ist. Von rein „vorsorglich“ gestellten Anträgen bitten wir Abstand zu nehmen.

Die zur Förderung beantragten zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind ansonsten regelmäßig in Anlage 6 durch die Kommune in ihrer Funktion als Antragstellerin darzustellen.

Schlussabrechnungen

Im Rahmen der Schlussabrechnung sind die in Anspruch genommenen Mehrkosten im Rahmen des anerkannten Karenzbetrages separat darzustellen sowie verbal zu begründen. Eine Information, dass Mehrkosten mit Minderausgaben verrechnet wurden, ist nicht ausreichend. Weiterhin sind die nach der Bauausführung tatsächlich anerkannten Bau – und Nebenkosten in Bezug auf die tatsächlichen m² bzw. lfd. m für den jeweiligen Fördergegenstand auf die Einhaltung der Kostenobergrenze zu prüfen und im Schlussbericht darzustellen.

Vergaberegulungen

Im Rundschreiben Nr. 5/10/03 vom 04.11.2003 sind vergaberelevante Wertgrenzen für das öffentliche Auftragswesen bei Inanspruchnahme von Zuwendungen der Stadterneuerung dargestellt. Eine Unterteilung der Bauleistung in Einzellöse zur Reduzierung der Wertgrenze ist nicht zulässig. Generell ist – auch nach gemeindlichem Haushaltsrecht- bei Abweichung vom Grundsatz einer öffentlichen Ausschreibung eine ausreichende, plausible Begründung zwingend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.